

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. Juni 2010

Nummer 22

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 241 Verlegung einer Geschäftsstelle (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heribert Stenzel). S. 231
- 242 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer). S. 231

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 243 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oxea Deutschland GmbH in Oberhausen. S. 232

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 244 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK Dirk Hoos). S. 232
- 245 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (POK Oliver Mohrenhenn). S. 232
- 246 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Martin Stockhausen). S. 232

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 241 Verlegung einer Geschäftsstelle**
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Heribert Stenzel)

Bezirksregierung
31.03.02-2410-0270

Düsseldorf, den 27. Mai 2010

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
Dipl. Ing. Heribert Stenzel hat seine Geschäfts-
stelle von

42117 Wuppertal, Friedrich-Ebert-Str. 436
nach

42115 Wuppertal, Varresbecker Str. 15
verlegt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 231

- 242 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0191

Düsseldorf, den 31. Mai 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieur

Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer
Luise-Vollmar-Str. 19
41065 Mönchengladbach

die Genehmigung erteilt,

Herrn Christoph Brücksken

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 231

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

243 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oxea Deutschland GmbH in Oberhausen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0161/09/0401B1

Düsseldorf, den 1. Juni 2010

Antrag der Oxea Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Carbonsäure-Anlage

Die Oxea Deutschland GmbH hat mit Datum vom 30.10.2009, ergänzt am 28.12.2009, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Carbonsäure-Anlage durch Kapazitätserhöhung auf 82.125 t/a und durch Festlegung eines Stoffrahmens (Rahmengen Genehmigung) auf dem Werksgelände Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen gestellt. Antragsgegenstand ist

- a) die Erhöhung der Produktionskapazität von 50.000 t/a auf 82.125 t/a Carbonsäuren durch Anlagenoptimierungen, verbunden mit folgenden verfahrenstechnischen Änderungsmaßnahmen:
- Ersatz von drei Destillationskolonnen durch eine neue Kolonne,
 - Ersatz eines Luftkühlers durch einen wassergekühlten Kopfkondensator,
 - Einbau von Packungen anstelle von Füllkörpern in den Kolonnen und
 - Austausch von Pumpen durch Pumpen mit größerer Leistung;
- b) die Festlegung eines Stoffrahmens für die Herstellung und Verwendung, einschließlich Lagerung, von Stoffen innerhalb der genehmigten Betriebsweise (Rahmengen Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BImSchG).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch vier frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 232

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

244 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK Dirk Hoos)

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Kreispolizeibehörde
31 VL 1.1.63.01

Neuss, den 25. Mai 2010

Der Polizeidienstausweis Nr. 0317945, ausgestellt für POK Dirk Hoos am 19.05.2009 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 232

245 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (POK Oliver Mohrhenn)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 31. Mai 2010

Der für den POK Oliver Mohrhenn von den ZPD am 27.11.2002 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0211201 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 232

246 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Martin Stockhausen)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 27. Mai 2010

Der für den PK Martin Stockhausen von den ZPD am 01.08.2005 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0550774 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 232

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach